

Info-Blatt für Unternehmen zum Thema:

Ferialarbeitnehmer Ferialpraktikanten Volontäre

Was hat ein Unternehmer zu beachten?

| Ferialarbeitnehmer | |
|---------------------------|--|
| Begriff | Schüler oder Studenten, die in den Ferien Geld verdienen wollen, wobei diese Arbeit nicht als Pflichtpraktikum für die Schule bzw. Hochschule gilt. |
| Tätigkeitsmerkmale | <ul style="list-style-type: none"> > Der Betrieb benötigt Aushilfe, z.B. für Urlaubsvertretungen, Bewältigung von Arbeitsspitzen oder sonstige anfallende Arbeiten, daher besteht Arbeitspflicht gegenüber dem Betrieb. > Ferialarbeitnehmer sind demnach ‚echte‘ Arbeitnehmer > Auflösung je nach Vereinbarung (Probezeit, Befristung), sonst Einhaltung der Kündigungszeit nötig > Jede Arbeit möglich, Schulbezug ohne Bedeutung > Bindung an Arbeitszeit und Arbeitszeiteinteilung > Bindung an Arbeitsaufträge und Arbeitsanweisungen |
| Entlohnung | <ul style="list-style-type: none"> > Volle Entgeltvereinbarung – mind. kollektivvertragliches Entgelt > Sieht der Kollektivvertrag Sonderzahlungen vor, sind diese (aliquot) zu leisten. |
| Versicherung | <ul style="list-style-type: none"> > Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze: <ol style="list-style-type: none"> 1) Anmeldung zur Voll- und Arbeitslosenversicherung. 2) Beiträge auf Basis des vereinbarten, mind. Aber kollektivvertraglichen Entgelts nach Beitragsgruppen A1, D1. > Bei Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze: Anmeldung zur Unfallversicherung bei der GKK |
| Tipps | <ul style="list-style-type: none"> > Abschluss eines einfachen Dienstvertrages empfohlen > Einweisung in die geltenden Sicherheitsvorschriften > Arbeitsrechtliche Vorschriften gelten im vollem Umfang |

| Ferialpraktikant > vorgeschriebene Zusatzausbildung | |
|---|--|
| Begriff | Schüler oder Studenten, die als Ergänzung zu ihrer schulischen Ausbildung ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren. Der Ausbildungszweck steht dabei im Vordergrund. |
| Tätigkeitsmerkmale | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Bindung an betriebliche Arbeitszeiten (maximal: Festlegung eines äußeren Zeitrahmen) ➤ Nicht weisungsgebunden, höchstens Bindung an Weisungen zur Gewährleistung der Sicherheit ➤ Kein Dienstverhältnis – keine Arbeitsrechtlichen Vorschriften ➤ Tätigkeiten zum Zweck der Aus- und Weiterbildung ➤ Tätigkeit muss Schulbezug haben ➤ Keine Arbeitspflicht ➤ Bei „Nichtarbeit“: Möglichkeit der Nichtausstellung des gewünschten Zeugnisses. ➤ Grundsätzlich freies Auflösungsrecht beider Seiten, außer der Betrieb hat sich auf Zeit gebunden. |
| Entlohnung | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Entgeltvereinbarung, kein Kollektiv (Ausnahme: Sonderregelungen wie im Hotel- oder Gastgewerbe) ➤ Möglichkeit einer freiwilligen Bezahlung („Taschengeld“) des Unternehmers |
| Versicherung | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplans vorgeschriebene oder übliche Praxis ohne jegliche Arbeitspflicht machen und kein „Taschengeld“ beziehen, sind automatisch ohne Anmeldung und ohne Beitragsleistung unfallversichert (so derzeit Auslegung der Stmk GKK) ➤ Wird ein freiwilliges geringes Taschengeld bezahlt und besteht daher Lohnsteuerpflicht hat eine Versicherungsanmeldung zur GKK (A1, oder D1) zu erfolgen ➤ Nach der Stmk GKK sind Ferialpraktikanten im Hotel- und Gastgewerbe und jene aus nicht EU/EWR-Staaten echte Dienstnehmer und daher in die Beitragsgruppe A1 oder D1 usw. Abzurechnen. |
| Tipps | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss eines Praktikantenvertrages (schriftlich, ohne Probezeit) ➤ ACHTUNG: Enthält der im Unternehmen anzuwendende Kollektivvertrag Entgeltsregelungen für Ferialpraktikanten, dann sind diese wie Arbeitnehmer zu behandeln. ➤ Einen Mustervertrag für Ferialpraktikanten erhalten Sie nach Anfrage bei der WKO Steiermark |

Volontariat > freiwillige, ergänzende Ausbildung

| | |
|--------------------|--|
| Begriff | Volontäre sind Personen, die sich ausschließlich zum Zweck der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch betätigen |
| Tätigkeitsmerkmale | ➤ Kurzfristige Tätigkeit zur Weiterbildung, ohne, dass es von einer Schule u. a. verlangt werden würde. |
| Entlohnung | Kein Entgeltanspruch |
| Versicherung | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Volontär, der kein Taschengeld erhält, unterliegt lediglich der Unfallversicherung und ist direkt bei der AUVA anzumelden. ➤ Pro Tag ist vom Unternehmen ein Beitrag von € 0,12 an die AUVA zu bezahlen ➤ ACHTUNG: Für ausländische Volontäre besteht gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz Anzeigepflicht, Entgeltzahlungen (dazu zählen auch freie Unterkunft und/oder Verpflegung) führen zu einer Bewilligungspflicht (nähere Infos: AMS) |
| Tipps | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Um von vornherein klare Verhältnisse zu schaffen, ist es bei der Beschäftigung von Volontären empfehlenswert, im Aufnahmeschreiben/Volontariatsvertrag die Ausbildungsbedingungen unmissverständlich festzuhalten. ➤ Einen Mustervertrag für Volontäre erhalten Sie nach Anfrage bei der WKO Steiermark |

Weitere Informationen:

LOGO Jugend.Info
 Karmeliterhof, Karmeliterplatz 2
 8010 Graz
 Tel: 0316|90 370 90
 Mail: info@logo.at
 Web : www.logo.at

Wirtschaftskammer Steiermark/Rechtsservice
 Körblergasse 111-113
 8021 Graz
 Tel: 0316|601 601
 Mail: rechtsservice@wkstmk.at
 http://wko.at/stmk/rs